

**1. Änderung des Gebührentarifs vom 25.03.2019 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 02.05.2005**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bis zu einem Jahr	Bis zu einem Monat	Bis zu einer Woche	Mindestgebühr
1	Container, Baubuden, Bauzäune, Gerüst, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt; je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Monatsgebühr X 12	4,00 €/m <sup>2</sup>	Monatsgebühr : 4	15,00 €
2	Sondernutzung wie unter Ziffer 1, jedoch für den privaten Hausbau bzw. Haushalt ohne m <sup>2</sup> Begrenzung	Monatsgebühr X 12	30,00 €	Monatsgebühr : 4	15,00 €
3	Sonnenschutzdächer (Markisen), Kellerlichtschächte, Hauseingangspodeste und Treppenstufen	gebührenfrei			
4	Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände; Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art sowie Schaustellereinrichtungen, soweit nicht die Marktsatzung anzuwenden ist				
4.1	Bis zu 30 m <sup>2</sup> Straßenfläche	180,00 €	40,00 €	Monatsgebühr : 4	
4.2	Bis zu 60 m <sup>2</sup> Straßenfläche	360,00 €	65,00 €		
4.3	Über 60 m <sup>2</sup> Straßenfläche	500,00 €	90,00 €		
5	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, z. B. Infostände	75,00 €	30,00 €	20,00 €	15,00 €

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Gebührentarif zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 25.03.2019

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister

Lommetz